

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - BEREITSTELLUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

## DEUTSCHE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten an Orica, jeweils gemäß der Bestellung, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt sind oder die auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist (zusammenfassend als **Vertrag** bezeichnet). Alle vom Lieferanten vorgelegten Bedingungen, einschließlich solcher Bedingungen, die in einem Angebot, einer Rechnung, einer Annahme oder einer Auftragsbestätigung des Verkäufers oder einem anderen Instrument enthalten sind, gelten als von Orica abgelehnt und werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich und von einem autorisierten Vertreter von Orica unterzeichnet sind und ausdrücklich als Änderung oder Modifikation dieses Vertrages bezeichnet werden.

- 1. Waren und Dienstleistungen.** Der Lieferant liefert und Orica erwirbt die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag. Orica ist nicht verantwortlich für Bestellungen, die nicht durch eine gültige Bestellung bestätigt werden. Auf allen Rechnungen, Lieferscheinen und Paketen muss die Bestellnummer angegeben werden.
- 2. Art des Vertrages.** Dieser Vertrag ist nicht exklusiv. Orica kann die gleichen oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen von anderen Lieferanten beziehen. Orica ist nicht verpflichtet, eine Mindestmenge oder einen Mindest-Warenwert vom Lieferanten zu bestellen oder zu erwerben. Alle Schätzungen, Prognosen oder Hinweise auf die zukünftige Nachfrage von Orica nach den gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, erfolgen ohne Verpflichtung oder Verbindlichkeiten.
- 3. Qualität.** Der Lieferant garantiert Orica, dass alle Waren, die im Rahmen dieses Vertrages an Orica geliefert werden: (i) neu sind; (ii) alle Spezifikationen einhalten, die in der Bestellung angegeben oder Orica vom Lieferanten schriftlich zur Verfügung gestellt wurden; (iii) zum Zeitpunkt der Lieferung und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach frei von Mängeln und Mängeln an Material, Verarbeitung, Leistung und Konstruktion sind; (iv) mit Eigentum und frei von Pfandrechten und Belastungen an Orica übertragen werden; und (v) alle Gesetze einhalten (d.h. geltende Gesetze, gesetzliche Vorschriften und Branchenvorschriften sowie anwendbare Gewerbeaufsichtsgesetze). Wenn vereinbart ist, dass der Lieferant Waren mit einem Orica-Branding kennzeichnet, muss das Branding den Marken- und Urheberrechtsstandards von Orica entsprechen.
- 4. Verhalten.** Bei der Erbringung von Dienstleistungen muss der Lieferant (i) sich professionell und kompetent verhalten; (ii) in Übereinstimmung mit allen angemessenen Anweisungen und Website-Regeln von Orica und seinen verbundenen Unternehmen (d.h. Unternehmen, die von Orica kontrolliert werden, Orica kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit Orica stehen) handeln; und (iii) alle Gesetze einhalten. Dies muss der Lieferant entsprechend auch für seine Vertreter sicherstellen. Wenn der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise unterbeauftragt, haftet der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen des Unterauftragnehmers, als wäre dieser Unterauftragnehmer der Lieferant selbst. Der Lieferant hat die gebührende Sorgfalt einzuhalten und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Klauseln 18, 19, 20 und 21 erfüllt.
- 5. Lieferung.** Der Lieferant muss die Waren liefern und/oder die Dienstleistungen zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt und Ort erbringen und die Waren in Übereinstimmung mit allen Gesetzen angemessen verpacken und kennzeichnen, um Schäden beim Be-, Entladen und Transport zu vermeiden. Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und/oder Dienstleistungen zu dem

in der Bestellung angegebenen Datum zu liefern, muss der Lieferant dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der folgenden Informationen mitteilen: (i) die Gründe für das Scheitern; (ii) den frühestmöglichen Liefertermin; und (iii) alle verfügbaren Möglichkeiten, um die Gesamtverzögerung zu minimieren, einschließlich der Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten aus einer alternativen Quelle oder der Beschaffung eines alternativen oder schnelleren Transports für die Waren und/oder Dienstleistungen. Nach einer solchen Mitteilung kann Orica nach eigenem Ermessen (a) den neuen voraussichtlichen Liefertermin, der in der Mitteilung des Lieferanten angegeben ist, akzeptieren; (b) den Lieferanten direkt anweisen, eine alternative Option, die in der Mitteilung des Lieferanten angegeben ist, umzusetzen oder (c) die Annahme der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen verweigern, wobei die Verzögerung durch den Lieferanten einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag darstellt. Jede Annahme der Option (a) oder (b) durch Orica steht unter der Bedingung, dass der Lieferant den neuen vereinbarten Liefertermin einhält und dass alle anfallenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen vom Lieferanten getragen werden.

6. **Rechtsmittel.** Wenn der Lieferant Orica Waren und/oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag (einschließlich Klausel 5(c)) liefert, muss der Lieferant auf seine Kosten und nach Wahl von Orica (i) diese Waren und/oder Dienstleistungen ersetzen oder neu erbringen; oder (ii) jeden Betrag zurückzuerstatten, den Orica dem Lieferanten in Bezug auf diese Waren und/oder Dienstleistungen gezahlt hat; und (iii) Orica jeden Verlust oder Aufwand zahlen, der Orica entsteht in Bezug auf Transport, Lagerung, Handhabung, Rückgabe oder Zerstörung von nicht vertragsgemäßen Waren oder in Bezug auf Schäden an Anlagen oder Ausrüstungen von Orica oder seinen verbundenen Unternehmen oder die Schließung oder Unfähigkeit, solche Anlagen oder Ausrüstungen (vorübergehend oder anderweitig), zu betreiben. Wenn Orica vom Lieferanten verlangt, dass er relevante Waren ersetzt oder entsorgt, muss der Lieferant diese Waren auf Kosten des Lieferanten innerhalb von 5 Tagen (oder einer längeren Frist, von der der Lieferant nachweisen kann, dass sie angemessen ist), zurückholen. Die vorgenannten Rechtsbehelfe sind nicht ausschließlich.
7. **Titel und Risiko.** Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gehen das Eigentum an den Waren und das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Waren vom Lieferanten auf Orica über (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt) entweder (i) mit der Lieferung der Waren an den in der Bestellung angegebenen Ort oder (ii) gegebenenfalls der Erbringung von Dienstleistungen zur Installation der Waren durch den Lieferanten. Der Übergang von Eigentum und Risiko schränkt die Rechte und Rechtsbehelfe von Orica aus diesem Vertrag in Bezug auf gelieferte Waren nicht ein, wenn diese fehlerhaft sind oder anderweitig nicht mit dem Vertrag übereinstimmen.
8. **Prüfung.** Orica kann alle Arbeiten im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen in jeder Phase der Produktion, des Engineerings, der Herstellung, der Installation oder vor dem Versand prüfen, einschließlich der Arbeiten, die vom Lieferanten als Unteraufträge vergeben werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anweisung von Orica alle Arbeiten, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag ausgeführt werden, einzustellen und auf eigene Kosten erneut auszuführen.
9. **Bezahlung.** Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Lieferung der Waren und Dienstleistungen zahlt Orica dem Lieferanten die in der Bestellung angegebenen Beträge (Preis), die die einzige Gegenleistung, die dem Lieferanten aus diesem Vertrag zusteht, darstellen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, (i) bezahlt Orica jede ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung innerhalb von 62 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, und (ii) erfolgt die Zahlung per elektronischer Überweisung in der in der Bestellung angegebenen Währung.
10. **Steuern.** Jede Partei ist für die Zahlung aller Steuern, Veranlagungen und staatlichen Gebühren oder Abgaben verantwortlich, die nach dem Gesetz für sie gelten. Wenn das Gesetz vorsieht, dass Orica eine Umsatzsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer oder eine andere Form der Umsatzsteuer an den Lieferanten zu zahlen hat, muss der Lieferant die Umsatzsteuer separat angeben, sicherstellen, dass die Rechnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorliegt, und Orica alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer zur Verfügung stellen.
11. **Versicherung.** Der Lieferant hat für die Dauer dieses Vertrages eine Versicherung in der in Anhang 1 genannten Art und Höhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Vor Beginn der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen muss der Lieferant nachweisen, dass er über eine solche Versicherung verfügt, indem er Orica Versicherungszertifikate oder andere für Orica zufriedenstellende Unterlagen zur Verfügung stellt.

12. **Geistiges Eigentum.** In dieser Klausel bezeichnet (i) **IP** jedes geistige oder gewerbliche Eigentumsrecht weltweit, einschließlich Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und andere ähnliche Designrechte, Rechte an der Topographie integrierter Schaltungen und andere ähnliche Rechte sowie alle anderen Rechte, die überall auf der Welt an Erfindungen, Herstellungsverfahren, technischen und anderen Informationen bestehen können; und (ii) **Dokumentation** aller Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Betriebs- oder Wartungsanleitungen, Prozessinformationen, Muster oder Designs, die von einer Partei bereitgestellt werden. Der Lieferant garantiert, dass die Waren, Dienstleistungen und die Dokumentation des Lieferanten sowie der Erhalt und die Verwendung derselben durch Orica keine unbefugte Nutzung von IP darstellen oder IP-Rechte verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Orica von jeglichen Verlusten oder Schäden freizustellen, die Orica infolge der Behauptung eines Dritten entstehen, dass die Waren, Dienstleistungen und/oder die Dokumentation des Lieferanten eine unbefugte Nutzung von IP darstellen oder IP-Rechte verletzen. Der Lieferant räumt Orica und dessen Unterauftragsnehmer ein uneingeschränktes Nutzungsrecht der Dokumentation des Lieferanten in dem Umfang ein, der für den Betrieb und die Wartung erforderlich ist. Jede dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumentation von Orica bleibt im Eigentum von Orica, und alle daraus abgeleiteten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
13. **Vertrauliche Informationen.** Jede Partei kann vertrauliche und geschützte Informationen, die zu der anderen Partei gehören oder von ihr zur Verfügung gestellt werden, ausgesetzt sein oder Zugang dazu haben, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Arbeitsprodukte, Spezifikationen, Zeichnungen, Analysen, Forschung, Prozesse, Computerprogramme, Methoden, Ideen, Know-how, Geschäftsinformationen (einschließlich Verkaufs- und Marketingforschung, Materialien, Pläne, Buchhaltungs- und Finanzinformationen, Personalakten, Kundenlisten und dergleichen) und alle anderen nicht-öffentlichen Informationen über das Geschäft oder die Angelegenheiten einer Partei (**vertrauliche Informationen**). Jede Partei (**die empfangende Partei**) verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei (**die offenlegende Partei**) nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit es sich um vertrauliche Informationen handelt, die (i) anders als durch einen Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich werden; (ii) die empfangende Partei offenlegen muss, um ein Gesetz oder eine Anforderung einer Regierungsbehörde oder Börse einzuhalten; (iii) die empfangende Partei mit einem Berater oder verbundenen Unternehmen teilen muss (vorausgesetzt, die empfangende Partei gewährleistet, dass diese Personen auch die Vertraulichkeit wahren); oder (iv) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig offenbart werden. Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei bleiben Eigentum dieser Partei, und die empfangende Partei muss auf schriftliches Verlangen diese vertraulichen Informationen zurückgeben und die Zerstörung/ Löschung etwaiger Kopien hiervon bestätigen.
14. **Haftung.** Mit Ausnahme der in Klausel 6 genannten Rechtsbehelfe und der in Klausel 12 genannten IP-Schadenersatzleistung haften die Parteien im Rahmen dieses Vertrages weder für (i) indirekte oder Folgeschäden, noch (ii) Verluste von tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Einsparungen, Verträgen oder Geschäftsmöglichkeiten, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt erfolgen. Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit derartige Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen.
15. **Laufzeit.** Dieser Vertrag kommt mit der Erteilung einer Bestellung durch Orica (oder bereits mit dem Datum, an dem der Lieferant mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen beginnt, wenn dies zu einem früheren Zeitpunkt geschieht) in Kraft und endet, sobald die Waren und/oder Dienstleistungen zur Zufriedenheit von Orica vom Lieferanten bereitgestellt worden sind. Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung sofort kündigen, wenn die andere Partei (i) gegen diesen Vertrag verstößt und diese Verletzung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung darüber, dass eine Behebung erforderlich ist, behebt; oder (ii) die Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht, insolvent wird oder einem Beschluss für ihre Auflösung unterliegt, oder sie einen Insolvenzverwalter, Liquidator oder Treuhänder hat, der für das gesamte oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde, oder eine „Restricted Party“ wird. Orica kann diesen Vertrag ohne Zahlung einer Vertragsstrafe oder Kündigungsgebühr sofort kündigen, wenn die Waren und/oder Dienstleistungen nicht den Bestimmungen gemäß Klausel 3 entsprechen oder der Lieferant gegen die Bestimmungen der Klausel 18, 19, 20 oder 21 verstößt.
16. **Wirkung der Kündigung.** Die Beendigung dieses Vertrages entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung, die bis einschließlich zum Datum der Beendigung oder für eine frühere Verletzung der

Verpflichtungen aus diesem Vertrag, begründet ist. Die Klauseln 6, 12, 13, 14, 16, 21, 23 und 24 bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

- 17. Force Majeure.** Force Majeure bezeichnet eine der folgenden Formen, sofern ihre Auswirkungen nicht auf die Partei beschränkt sind, die sich auf Force Majeure beruft: (i) eine höhere Gewalt; (ii) Blitzeinschlag, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Explosion, Zyklon, Flutwelle, Erdbeben; (iii) Streiks, Aussperrungen, Arbeits- oder Arbeitskämpfe oder Schwierigkeiten; (iv) Krieg, ob erklärt oder nicht erklärt, Revolution oder Handlung von Staatsfeinden, Sabotage, Aufstände, innere Unruhen oder Epidemien; und (v) Strom- oder Wassermangel. Wird eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei unter Angabe der folgenden Informationen mitzuteilen: (a) Art der höheren Gewalt; (b) die Verpflichtungen, die sie dadurch nicht erfüllen kann; und (c) die geschätzte Dauer, die die höhere Gewalt andauern wird. Nach dieser Mitteilung und während der Dauer der höheren Gewalt, werden die Verpflichtungen, die aufgrund der höheren Gewalt nicht erfüllt werden können, ausgesetzt. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wurde, muss die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufnehmen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden für die andere Partei zu begrenzen. Wenn die höhere Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert oder vernünftigerweise voraussichtlich andauern wird, kann die nicht erklärende Partei den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung kündigen.
- 18. Arbeitspraktiken und Compliance-Systeme.** Der Lieferant garantiert, (i) dass er seine eigenen und die Arbeitspraktiken seiner direkten Lieferanten gründlich untersucht hat, um sicherzustellen, dass in ihren Unternehmen keine "Zwangsarbeit" oder "Sklaverei" (jeweils im Sinne der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation) verwendet wird; (ii) dass er alle notwendigen Prozesse, Verfahren, Untersuchungen und Compliance-Systeme implementiert hat, um sicherzustellen, dass die in dieser Klausel und den Klauseln 19 und 20 enthaltenen Garantien weiterhin jederzeit eingehalten werden; und (iii) dass er in Zukunft alle erforderlichen Maßnahmen und Untersuchungen ergreifen wird, um die in dieser Klausel und den Klauseln 19 und 20 enthaltenen Garantien zu bestätigen.
- 19. Bestechung.** In dieser Klausel bezeichnet **Regierungsbeamter** jede Person, die bei einer Regierung angestellt ist oder im Namen einer Regierung handelt, einschließlich politischer Parteien und Parteifunktionäre, Kandidaten für ein öffentliches Amt, Mitarbeiter staatlicher Unternehmen und jede Person, die als Mittler einer der oben genannten Personen auftritt. Der Lieferant garantiert, dass er alle auf ihn oder Orica anwendbaren Antikorruptionsgesetze einhält und dass weder er, seine verbundenen Unternehmen oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer oder Dritter direkt oder indirekt (i) einen Regierungsbeamten autorisieren, anbieten, versprechen oder bereitstellen wird (oder veranlassen, dass ihm etwas angeboten, versprochen oder zur Verfügung gestellt wird), um offizielle Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu beeinflussen oder zu belohnen, oder (ii) eine Person, die diese Person beeinflusst oder belohnt, um gegen eine Pflicht von Treu und Glauben, Unparteilichkeit oder Vertrauen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu verstoßen. Abgesehen von jeglichen Eigentumsrechten an Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert sind, sichert der Lieferant zu und garantiert, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise in Besitz eines Regierungsbeamten ist, der in der Lage ist, offizielle Maßnahmen für oder gegen Orica oder den Lieferanten zu ergreifen oder zu beeinflussen, und dass kein Beamter, Direktor oder Mitarbeiter des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen ein solcher Regierungsbeamter ist.
- 20. Handelskontrollen.** In diesem Abkommen sind (i) **anwendbare Handelskontrollgesetze** alle Sanktionen, Exportkontrollen oder andere Vorschriften, Richtlinien oder Gesetze, die den Handel mit Waren, Technologien oder Dienstleistungen einschränken, die von Australien, den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada, der EU, den EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, den Vereinten Nationen oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt werden und auch die US-amerikanischen Anti-Boycott-Gesetze und -Vorschriften umfassen; (ii) **Sanktionierte Gebiete** jedes Land oder Gebiet, gegen das umfassende Sanktionen nach den geltenden Handelskontrollgesetzen verhängt werden. Zum Zeitpunkt dieses Vertrages gehören Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim-Region der Ukraine zu den Sanktionsgebieten. (iii) **Restricted Party** ist jede natürliche oder juristische Person oder jedes Schiff/Flugzeug, das für Ausfuhrkontrollen oder Sanktionsbeschränkungen nach den Gesetzen der anwendbaren Handelskontrollen bestimmt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die auf der US-Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und blockierten Personen aufgeführt sind, und die ganz oder teilweise von der

Regierung eines sanktionierten Gebiets gelegen, im Besitz oder unter Kontrolle sind oder nach den Gesetzen eines solchen Gebiets organisiert sind. Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze zur Handelskontrolle einhalten und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Orica keine Waren oder Dienstleistungen liefern, die ganz oder teilweise aus einem sanktionierten Gebiet oder von einer Restricted Party bezogen wurden. Der Lieferant garantiert, dass weder er noch seine Direktoren, Führungskräfte oder Mitarbeiter eine Restricted Party sind und dass er keiner Restricted Party aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit diesem Vertrag Gelder, Waren, Technologien oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen wird. Der Lieferant muss Orica auf Anfrage (i) die Exportkontrollgerichtsbarkeit und -klassifizierung und den harmonisierten Zoll-/Importcode und/oder (ii) ein Ursprungszeugnis für alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren oder Technologien zur Verfügung stellen.

21. **Datenschutz.** In dieser Klausel bedeutet (i) **DSGVO** die Verordnung (EU) 2016/679 (Allgemeine Datenschutzgrundverordnung), (ii) **Datenschutzgesetze**, die DSGVO, den Privacy Act 1988 (Australien) und alle anderen Gesetze in Bezug auf Privatsphäre, Datenschutz, Überwachung, Datensicherheit, Direktmarketing oder die Verarbeitung personenbezogener Daten; (iii) **Persönliche Daten** bedeutet "persönliche Daten" im Sinne der DSGVO, "persönliche Daten" im Sinne des Privacy Act 1988 (Australien) und alle anderen Informationen, auf die ein Datenschutzgesetz Anwendung findet; und (iv) **Betroffene Person** bedeutet die Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen. Jede Partei muss bei der Erfüllung dieses Vertrages alle für sie geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Wenn Orica dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, muss der Lieferant diese vertraulich behandeln und die Anweisungen von Orica bezüglich der Pflege und des Zugriffs auf diese Daten befolgen. Der Lieferant darf Orica im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, es sei denn, er hat die Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt und sie über die Datenschutzerklärung von Orica unter <https://www.orica.com/Privacy/> informiert.
22. **Aufzeichnungen & Audit.** Der Lieferant wird genaue und angemessen detaillierte Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag führen und Orica auf Anfrage gestatten, alle Bücher, Finanzunterlagen, Immobilien oder Standorte unter der Kontrolle des Lieferanten oder eines Subunternehmers, die für die Überprüfung der Einhaltung der Klauseln 18 bis 21 (einschließlich) erforderlich sind, zu auditieren, prüfen und inspizieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Wettbewerbs- oder Kartellrecht verboten.
23. **Notizen.** Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen (i) schriftlich und von einer vom Absender ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnet sein; (ii) per Hand, vorausbezahlter Post oder Fax an die eingetragene Adresse oder die Kontaktdaten des Empfängers zugestellt werden, die zuletzt vom Empfänger schriftlich mitgeteilt wurden. Wenn das auf diesen Vertrag anwendbare Recht zusätzliche oder andere Anforderungen an die Bereitstellung von Mitteilungen vorsieht, muss die kündigende Partei die entsprechenden gesetzlichen Anforderung einhalten.
24. **Anwendbares Recht und Streitbeilegung.** Dieser Vertrag unterliegt dem in Anhang 1 genannten Recht. Wenn Anlage 1 ein Streitbeilegungsverfahren vorsieht, müssen die Parteien dieses Verfahren bei der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (Streitigkeit), anwenden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
25. **Allgemeines.** (i) Dieser Vertrag enthält die gesamten Regelungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen; (ii) dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden, wenn die Änderung von beiden Parteien unterzeichnet ist; (iii) die Bestellung hat Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit die Bestellung abweichende Regelung enthält, (iv) Rechte, Befugnisse und Rechtsbehelfe, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, sind kumulativ anwendbar und nicht ausschließlich der Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe, die unabhängig von diesem Vertrag gesetzlich vorgesehen sind; (v) wenn die gesamte oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nicht durchsetzbar oder illegal ist, gilt sie als aufgehoben; (vi) es gibt keine Drittbegünstigten und jedes Gesetz, das andernfalls eine solche Begünstigung begründet, ist ausdrücklich im zulässigen Umfang ausgeschlossen; (vii) der Lieferant darf sich nicht als Vertreter von Orica darstellen und darf diesen Vertrag weder abtreten noch übertragen; (viii) Orica kann seine Rechte an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abtreten.

#### Anhang 1 - Länderspezifische Bedingungen und Konditionen

**A. Versicherung (Klausel 11)**

Soweit der Lieferant mit Orica schriftlich keine spezifischen Grenzen vereinbart hat, muss der Lieferant (i) eine Produkthaftungsversicherung in angemessener Höhe zur Deckung von Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen entstehen können; (ii) eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zur Deckung von Verbindlichkeiten, die aus einer einzigen Ursache in Bezug auf Sachschäden, Körperverletzungen oder Tod einer Person entstehen können; und (iii) eine Arbeiterunfallversicherung in einer Form, die nach den für den Lieferanten geltenden Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle vorgeschrieben oder genehmigt ist, abschließen

**B. Anwendbares Recht (Klausel 23)**

Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, unterliegen dem deutschen Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

**C. Streitbeilegung (Klausel 23)**

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter ist eins. Der Gerichtsstand für das Schiedsverfahren ist Köln, Deutschland. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Ungeachtet dessen kann eine Partei bis zum Abschluss eines solchen Schiedsverfahrens vor einem zuständigen Gericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

**November 2019**